

beansprucht und ist dieselbe regelmäßig und vollständig verwendet und dieser Umstand von den zu den Berathungen des Ausschusses zugezogenen Herren Regierungscommissarien dahin erläutert worden: daß mit dieser Position das Bedürfniß der Ordenskanzlei in der Regel nicht einmal gedeckt worden sei, sowie daß die geforderte Summe zu keinerlei Gehalt, sondern lediglich zu Anschaffung von Ehrenzeichen, (welche der Vorschrift zuwider nach dem Tode des Empfängers nicht immer zur Ordenskanzlei wieder abgeliefert worden,) sowie Gewährung damit beziehentlich verbundener Gratificationen und Entschädigungen mit verwendet werde.

Es ist hier nicht der Ort, über die Nothwendigkeit oder nur Nützlichkeit des Bestehens „von Orden und Ehrenzeichen“ sich zu verbreiten. Der Ausschuß beschränkt sich vielmehr lediglich auf die Untersuchung der Frage: ob die Verleihung von Orden in Sachsen und die darauf basirten Positionen im Budget gesetzlichen Boden haben und dies ist allerdings der Fall.

Nach den in dem c. A. C. III. T. I. S. 19 abgedruckten Statuten vom 12. August 1815 steht das Recht der Verleihung des in Sachsen bestehenden

a) Civilverdienstorden

und die Beförderung in denselben dem Könige ausschließlich zu und werden von dem Ordensrathe die der Verleihung des Ordens Würdigen zur Auswahl vorgeschlagen.

Diese Statuten sind durch einen Nachtrag vom 17. Juni 1849 (Gesetzsammlung von 1849 S. 133) und einen dergleichen vom 24. September 1849 (Gesetzsammlung von 1849 S. 282 sq.) erläutert und ist in letzterer dieser Orden zu einem allgemeinen Verdienstorden erhoben und mit der Benennung „Verdienstorden“ vertauscht, sowie um eine neue Classe der Empfänger, die Kleinkreuze, vermehrt worden, ohne daß jedoch diese Veränderung irgend eine Erhöhung des Postulats im Gefolge gehabt hat.

b) Der königlich sächsische Militär-St. Heinrichs-Orden

stützt sich auf die in der Gesetzsammlung vom Jahre 1830 S. 1 flg. publicirten Statuten und ist das Großmeisterthum mit der Königswürde des Hauses Sachsen verbunden, auch die Ernennung zu Mitgliedern dieses Ordens der Königswürde allein vorbehalten, wobei jedoch die Vorschläge des jedesmaligen, die königlich sächsischen Truppen im Felde commandirenden Generals berücksichtigt werden sollen.

Beide Orden und das Recht zu Verleihung derselben bestehen demnach gesetzlich, und ist auch mittelst der Verordnung, die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volkes betreffend, vom 2. März 1849 (Gesetzsammlung von 1849 S. 33 sq.) Art. 2. §. 7 bestimmt: kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen, so ist doch die Gültigkeit der bestehenden Landesorden in keiner Weise durch dieses oder ein anderes Gesetz angefochten worden, solche bestehen also jetzt noch in Sachsen gesetzlich fort.

Lediglich von diesem Standpunkte der gesetzlichen Existenz der sächsischen Orden aus hat der Ausschuß die Position und die Höhe derselben seinem Urtheil zu unterwerfen gehabt, und da namentlich die aus Staatscassen bezahlte Summe an 500 Thaler wirklich verwendet worden ist und das Staats- oberhaupt insoweit sein Recht ausüben zu müssen für nöthig

befunden hat, so kann der Ausschuß zwar der Kammer ein Gesuch:

um möglichste Minderung dieser Position,

im Uebrigen aber

die Genehmigung der bei Position 9 geforderten 500 Thaler vorschlagen.

Abg. Wigard: Der Finanzausschuß, meine Herren, hat sich auf das gesetzliche Bestehen des Ordenswesen berufen, und er mag Recht haben. Er hat sich aber zugleich auf die Grundrechte berufen, welche dieses Ordenswesen für die einzelnen Staaten auch ferner fortbestehen lassen. Es wäre zu wünschen gewesen, der Ausschuß wäre bei dieser Frage auf die Gründe eingegangen, welche in Bezug auf diesen Gegenstand bei der Nationalversammlung so ausführlich entwickelt worden sind, und der geehrte Ausschuß wäre vielleicht dann zu einem andern Entschlusse gekommen. Ich will Sie, meine Herren, heute nicht ermüden mit einer Wiederaufzählung aller derjenigen Gründe, welche damals gegen das Ordenswesen angeführt worden sind, sie sind in den stenographischen Berichten der Nationalversammlung niedergelegt und sie werden Ihnen noch Allen rememberlich sein. Das Ordenswesen ist, ich möchte sagen, eine Sache, wo das Gefühl von selbst das Richtige findet, und ich beschränke mich darum auf folgenden Antrag: „Die Ausgabe- position unter 9 abzulehnen und die Staatsregierung zu ersuchen, noch bei gegenwärtigem Landtage einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Orden in Sachsen und wegen anderer Belohnungsart militairischer Verdienste im Kriege vorzulegen.“ Ich bin keineswegs gesonnen, die Verdienste, welche sich der Soldat um das Vaterland erwirbt, irgendwie nicht beachten zu wollen; aber ich wünsche, daß die Belohnung auf eine entsprechendere Weise geschehe, als durch Verleihung von Orden.

Präsident Cuno: Der Wigardsche Antrag lautet: „Die Ausgabe- position unter 9 abzulehnen und die Staatsregierung zu ersuchen, noch bei gegenwärtigem Landtage einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Orden in Sachsen und wegen anderer Belohnungsart militairischer Verdienste im Kriege vorzulegen.“ Wird dieser Antrag unterstüzt? — Geschieht ausreichend.

Abg. Rewitzer: Ich habe schon im Ausschusse erklärt, daß ich mich für diese Position nicht bestimmen könnte. Ich bin vollständig der Ansicht, die so eben der Abg. Wigard ausgesprochen hat, also auch keineswegs der Meinung, es möge das Verdienst nicht in anderer Weise belohnt werden. Ich gehe aber noch einen Schritt weiter und behaupte, daß es auch bei Civilbeamten Fälle geben kann, worin eine derartige Belohnung vielleicht die einzige ist, die für außerordentliche Dienste geboten werden kann. Allein ganz abgesehen davon, über das Ordenswesen an sich kann ich nur folgende Behauptung aufstellen: seitdem man angefangen hat das Ordenswesen in der Art zu handhaben, wie es ganz besonders in